



# **Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft für schönes Wohnen St. Gallen**

## **1. Zweck**

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Darlehensgebenden ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## **2. Berechtigung zur Kontoeröffnung**

- 2.1 Darlehen werden von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen.  
Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 5'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen der einzahlenden Person.
- 2.3 Amerikanische Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen.

## **3. Einzahlungen**

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf ein Konto der Baugenossenschaft geleistet werden.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt.
- 3.4 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken. Bei Gesamteinlagen über CHF 200'000.— ist vorgängig die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

## **4. Auszahlungen**

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen oder eigenem Entscheid Auszahlungen wie folgt, **wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:**
  - bis CHF 20'000.-- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
  - über CHF 20'000.—bis CHF 50'000.-- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.



- über CHF 50'000.— nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In beiderseits begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf ein schweizerisches Bank- oder Postcheckkonto des/der Darlehensgebenden. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Die Auszahlung erfolgt nur an die Darlehensgebenden bzw. auf ein auf sie lautendes Konto. Im Todesfall der Darlehensgebenden ist der Genossenschaft ein Erbschein zuzustellen. Die Genossenschaft darf Werte des/der Verstorbenen nur dann auszahlen, wenn sämtliche im Erbschein genannten Erben der Auszahlung zustimmen.
- 4.3 Alternativ ist die Genossenschaft im Todesfall berechtigt, die gesamte Darlehenssumme abzurechnen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das zuletzt genannte Konto der Darlehensgebenden zu überweisen.
- 4.4 Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden kostendeckende Spesen verrechnet.
- 4.5 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.6 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.7 Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.
- 4.8 Bei Änderungen dieses Reglements sind die Darlehensgebenden berechtigt, ihr Guthaben ganz oder teilweise unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Abs. 4.1 zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.9 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.10 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse, und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen, kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen ganz oder teilweise bis zu einer Dauer von maximal 3 Jahre einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## **5. Verzinsung**

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag der Rückzahlung.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Falls das Gesetz den Abzug der Verrechnungssteuer verlangt, ist die Verrechnungssteuer geschuldet. In diesem Falle wird sie vom Zins abgezogen und abgeliefert zur Rückforderung durch die Darlehensgebenden.



- 5.4 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Darlehensgebenden einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

## **6. Kontoauszug**

- 6.1 Jeweils im Januar wird den Darlehensgebenden ein Zinsausweis per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Schlussaldo, den Bruttozins und gegebenenfalls die Verrechnungssteuer.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **7. Sicherheit**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Rechnungsprüfung wird durch die Revisions- bzw. Geschäftsprüfungskommission der Genossenschaft im Rahmen der jährlichen eingeschränkten Revision bzw. prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung vorgenommen.
- 7.3 Eine weitergehende Sicherheit, beispielsweise durch gesetzliche Einlegerprivilegien oder Grundpfand, besteht für die Darlehen nicht.

## **8. Berechtigungen, Kontoführung und Verrechnung**

- 8.1 Von Darlehensgebenden erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von den Darlehensgebenden, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Rechtsnachfolgern schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Darlehensgebenden.

- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Darlehensgebenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Darlehensgebenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber den Darlehensgebenden oder deren Rechtsnachfolgern zustehen.

## **9. Weitere Bestimmungen**

- 9.1 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Darlehensgebenden. Adressänderungen sind der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben.



**Baugenossenschaft  
für schönes Wohnen**

Zwyszigstrasse 20  
9000 St. Gallen

- 9.2 Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten auf Dritte ohne Zustimmung der anderen Partei ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann.
- 9.4 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Darlehensgebenden und allfälligen von ihnen Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.5 Die Genossenschaft bearbeitet die Daten, die ihr vom und über die Darlehensgebenden zur Kenntnis gebracht werden, zum Zweck der Abwicklung des vorliegenden Darlehensverhältnisses. Die Genossenschaft ist bestrebt, die personenbezogenen Daten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten. Die Darlehensgebenden stimmen mit der Kontoeröffnung der Bearbeitung ihrer Daten durch die Genossenschaft und ihre Beauftragten sowie der allfälligen Weitergabe an eine externe Verwaltung im Rahmen der Vertragserfüllung ausdrücklich zu. Die Darlehensgebenden verfügen über ein Auskunftsrecht, über ein Recht auf Berichtigung und bei ungerechtfertigter Bearbeitung über ein Recht auf Löschung der betreffenden Daten. Die Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen befinden sich auf der Website unter der Rubrik «Kontaktadresse». Falls die Website keine Angaben zur Kontaktperson enthält, ist die jeweilige für die Darlehenskasse zuständige Person die zuständige Kontaktstelle. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Genossenschaft verwiesen.
- 9.6 Die Generalversammlung der Baugenossenschaft für schönes Wohnen St. Gallen kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Darlehensgebenden schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 9.7 Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglements ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, wird diese wenn möglich durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmung nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.
- 9.8 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.
- 9.9 Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 1. Mai 2026 genehmigt und tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 12. Mai 2017.

9000 St. Gallen, 1. Mai 2026

Baugenossenschaft für  
schönes Wohnen St. Gallen

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Bernhard Müller

Nicole Hendel